

## Beschluss des Akkreditierungsrates

Antrag: 01. Programmakkreditierung - Begutachtung im Einzelverfahren  
Studiengang: Prozesssimulation in der Verfahrenstechnik (M.Eng.), M.Eng.  
Hochschule: Wilhelm Büchner Hochschule - Private Fernhochschule Darmstadt  
Standort: Pfungstadt  
Datum: 04.06.2020  
Akkreditierungsfrist: 01.04.2020 - 31.03.2028

### 1. Entscheidung

Der oben genannte Studiengang wird ohne Auflagen akkreditiert.

Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Prüfberichts der Agentur (Ziffer 1 des Akkreditierungsberichts) sowie der weiteren Antragsunterlagen der Hochschule fest, dass die formalen Kriterien erfüllt sind.

Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Gutachtens des Gutachtergremiums (Ziffer 2 des Akkreditierungsberichts) sowie der weiteren Antragsunterlagen der Hochschule fest, dass die fachlich-inhaltlichen Kriterien erfüllt sind.

### 2. Auflagen

[Keine Auflagen]

### 3. Begründung

Bei initialer Behandlung des Antrags hatte der Akkreditierungsrat in Abweichung von dem Beschlussvorschlag von Akkreditierungsagentur und Gutachtern eine Akkreditierung des Studiengangs unter vier zusätzlichen Auflagen avisiert. Die Hochschule hatte dazu fristgerecht eine Stellungnahme gemäß § 22 Abs. 3 der Musterrechtsverordnung bzw. der entsprechenden Regelung in der anwendbaren Landesverordnung eingereicht, die die beabsichtigte Entscheidung des Akkreditierungsrates in Frage stellt. Deshalb war eine erneute Beschlussfassung des Akkreditierungsrates erforderlich.

*Auflagen 1 und 2:*

*Die Studienstruktur und Studiendauer müssen hinsichtlich Regelstudienzeit, der insgesamt zu erwerbenden Kreditpunkte sowie möglicher Varianten des Studiengangs eindeutig und widerspruchsfrei in der Prüfungsordnung festgelegt werden. (§ 3 StakV)*

*Die Kompensation von fehlenden Zugangsvoraussetzungen / eine Zulassung unter Auflagen muss eindeutig von dem „regulären“ Curriculum des Studiengangs abgegrenzt werden. Sofern die „Homogenisierungsphase“ Bestandteil des „regulären“ Curriculums sein soll, muss dieser Studienabschnitt auch vom Niveau her eindeutig in das Gesamtkonzept des Masterprogramms integriert werden. Dabei ist v.a. sicherzustellen und in geeigneter Form plausibel zu machen, dass Verwendung findende Module aus Bachelorstudiengängen in adäquater Weise dem Erreichen des Gesamtqualifikationsziels des Masterstudiengangs dienen. (§§ 12 Abs. 1, 13 Abs. 1 StakV)*

Die Hochschule reicht zusammen mit ihrer Stellungnahme überarbeitete Studiengangsunterlagen ein. In § 4 Abs. 1 der fachspezifischen Prüfungsordnung ist nunmehr eindeutig festgelegt, dass in dem zur Akkreditierung beantragten Masterstudiengang insgesamt 90 Leistungspunkte in einer Regelstudienzeit von drei Semestern erworben werden. Auch das Diploma Supplement wurde dahingehend angepasst.

Auf den Begriff der „Homogenisierungsphase“ wird mittlerweile verzichtet. Stattdessen ist von einem „Vorkurs“ die Rede, den sowohl Bewerber mit einem ersten Studienabschluss von weniger als 210 Leistungspunkten (§ 2 Abs. 7) als auch solche besuchen können, denen generell Grundkenntnisse zur Absolvierung des Masterprogramms fehlen (§ 2 Abs. 5). Dieser „Vorkurs“ wird in den Studiengangsunterlagen nun eindeutig von dem regulären Curriculum abgegrenzt.

Der Akkreditierungsrat sieht aufgrund der Stellungnahme der Hochschule von einer Erteilung der beiden Auflagen ab. Der Akkreditierungsrat gibt allerdings zu bedenken, dass gemäß § 2 Abs. 5 der Aufwand, der Studierenden durch eine Zulassung unter Auflagen entsteht, bis 90 Leistungspunkte nicht überschreiten sollte. Ob es zielführend ist, Bewerber zuzulassen, denen in erheblichem Umfang für den Studiengang erforderliche Grundlagenkenntnisse fehlen, sollte seitens der Hochschule generell überdacht werden.

### *Auflage 3*

*Die Hochschule muss Vorkehrungen treffen, damit das Programm berufsbegleitend in der Regelstudienzeit absolviert werden kann. Entsprechende Strukturen müssen (etwa über die angepasste Regelstudienzeit oder eine optionale Teilzeitvariante mit erhöhter Regelstudienzeit) in der Prüfungsordnung verbindlich verankert werden. (§ 12 Abs. 5, 6 StakV)*

Die Hochschule erklärt in ihrer Stellungnahme, auf das Profilvermerkmal berufsbegleitend zu verzichten. Stattdessen soll der Studiengang bei gleichbleibender Regelstudienzeit als „nebenberufliches Fernstudium“ beworben werden. Die Hochschule legt ansonsten dar, mit welchen Maßnahmen auf eine grundsätzliche Vereinbarkeit von Studium und Berufstätigkeit hingewirkt werden soll.

Der Akkreditierungsrat ist davon überzeugt und hat dies nie in Frage gestellt, dass die Wilhelm Büchner Hochschule geeignete organisatorische Rahmenbedingungen zur Unterstützung eines berufsbegleitenden Studiums bereithält. Das Profilvermerkmal „berufsbegleitend“ suggeriert jedoch, dass der Studiengang auch zeitlich mit einer Vollzeitberufstätigkeit vereinbar werden kann. Das Argument

der Hochschule, die kostenfreie Betreuung der Studierenden um 50% über die Regelstudienzeit hinaus ersetze eine Teilzeitvariante, kann der Akkreditierungsrat zwar im Grundsatz nachvollziehen. Gleichwohl weckt die Ausgestaltung des Programms als Vollzeitstudiengang in zeitlicher Hinsicht Erwartungen, die auch nach Auffassung der Gutachter nur schwer erfüllt werden können.

Der Akkreditierungsrat erachtet den von der Hochschule vorgeschlagenen Kompromiss im Grundsatz als tragfähig. In den Studiengangsunterlagen wird auf die Verwendung eines Profilvermerks verzichtet; da der Studiengang bislang noch nicht auf der Webseite beworben wird, kann sich der Akkreditierungsrat zum gegenwärtigen Zeitpunkt (Anfang Mai 2020) allerdings noch kein Bild von der Außendarstellung des Programms machen. Der Akkreditierungsrat sieht gleichwohl von der Erteilung der Auflage ab und wird im Sinne dieser Entscheidung das Profilvermerkmal "berufsbegleitend" aus den ELIAS-Stammdaten des Programms entfernen. Er geht davon aus, dass der Studiengang auch in der Außendarstellung und allen Werbematerialien nicht als „berufsbegleitend“, sondern als „nebenberuflich“ beworben wird. Eine Nichtumsetzung wäre dem Akkreditierungsrat im Sinne von § 28 MRVO (Landesrechtsverordnung entsprechend) als wesentliche Änderung am Akkreditierungsgegenstand anzuzeigen.

#### *Auflage 4*

*Die in § 3 der fachspezifischen Studienordnung festgelegten Regelungen zur Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen analog zu § 22 der "Allgemeinen Bestimmungen" den Grundsätzen der Lissabon-Konvention entsprechen. (§ 12 Abs. 1 StakV)*

In der zusammen mit der Stellungnahme zum vorläufigen Beschluss vorgelegten überarbeiteten Prüfungsordnung wurde der beanstandete Passus ersatzlos gestrichen. Die avisierte Auflage ist damit obsolet und wird nicht erteilt.

#### *Streichung der von den Gutachtern vorgeschlagenen Auflage*

Im Rahmen der Bewertung von § 11 StakV schlagen hatten die Gutachter zudem die folgende Auflage vorgeschlagen:

*Die Qualifikationsziele auf Studiengangsebene müssen in der Prüfungsordnung sowie im Diploma Supplement ausführlicher beschrieben werden. (Akkreditierungsbericht, S. 9)*

Bereits zusammen mit der Stellungnahme zum Akkreditierungsbericht hatte die Hochschule nachgewiesen, dass die Qualifikationsziele in den genannten Dokumenten angemessen konkretisiert wurden. Die von den Gutachter avisierte Auflage wird insofern nicht erteilt.

Zusammen mit dieser Entscheidung ergeht der folgende Hinweis:

Die Hochschule reicht zusammen mit der Stellungnahme zum vorläufigen Beschluss des Akkreditierungsrats ein programmspezifisches Begelexemplar des Diploma Supplements ein, das der aktuell zwischen Kultusminister- und Hochschulrektorenkonferenz abgestimmten Vorlage entspricht.